

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXV.

Luzern, den 16. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Januar.

(Fortsetzung.)

§ 15. Jede Gemeinde soll eine Tabelle aufnehmen, sowohl über den Werth der Gemeindgüter als über den wirklichen jährlichen Ertrag derselben, wie er während der letzten 10 Jahre unter die Bürger ausgetheilt worden. In den Gemeinden, welche ihre Armen selbst erhalten, soll ein gleiches Verzeichniß über die Armengüter aufgenommen werden.

§ 16. Die Gemeinden werden den allgemeinen Einkaufspreis selbst bestimmen, gegen welchen sie das Miteigenthum an ihren Gemeindgütern gestatten müssen.

§ 17. Jede Gemeinde ist gehalten, ohne Aufschub die gemeldte Tabelle sowohl, als die durch sie gemachte Schätzung des Einkaufspreises, der Verwaltungskammer ihres Kantons einzusenden, welche, nachdem sie die nöthigen Nachforschungen genommen, diesen Preis für jede Gemeinde dieses Kantons vermindern wird, wenn sie findet, daß solcher zu hoch angeschlagen ist.

§ 18. Endlich soll auf gleiche Weise jede Verwaltungskammer alle diese Tabellen mit den Einkaufspreisen und deren Abänderungen, von jeder Gemeinde dem Vollziehungsdirektorium zur exakten Bestätigung oder Zurückweisung überliefern.

§ 19. Es soll keine Gemeinde in Helvetien berechtigt seyn, ihr Kirchen, Schulz oder Armengut zu vertheilen.

§ 20. Es soll keine Gemeinde in Helvetien berechtigt seyn, ihr Gemeindgut weder im ganzen noch theilweise zu vertheilen, sie habe denn die bestimmte Erlaubniß dazu durch ein Dekret der gesetzgebenden Räthe erhalten.

Die Majorität will diesem Artikel beifügen: „Das Gesetz wird bestimmen, mit welcher Form eine solche Einwilligung von den gesetzgebenden Räthen erlangt werden kann.“

Die Minorität hingegen, schlägt folgende drey Artikel vor.

§ 21. Eine Gemeinde, die ihr Gemeindgut vertheilen will, soll gehalten seyn, eine treue und genaue

Tabelle desselben, der Verwaltungskammer ihres Kantons einzusenden, auf welcher die bisherige Anwendung dieses Gemeindguts bestimmt und deutlich angegeben ist.

§ 22. Die Verwaltungskammern werden solche Tabellen auf das genauste prüfen, und alle dahierigen Erfundigungen einziehen, und selbige sodann mit ihrem Richtigbefinden oder ihren Unmerkungen begleitet, dem Vollziehungsdirektorium einsenden.

§ 23. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, solche Tabellen dann nebst dem Theilungsbegehr von betreffenden Gemeinden und den allfälligen Beilagen, den gesetzgebenden Räthen zur Bewilligung vorzulegen.

§ 1. Desloes unterstützt den § 1 als ganz gerecht und zweckmäßig. Broye will sehen, die Bürger, welche das Recht haben, statt hatten. Custor fürchtet, dieser § 1. stösse den § 2. und will daher jemals die Worte beisezen, wosfern rechtsgültige Gründe für diesen Besitz vorhanden sind. Anderwerth fordert, daß nur diejenigen §§ behandelt werden, welche die Commission als ganz neu vorschlägt. Amman fordert über Anderwerths Antrag Tagesordnung, weil dieser Gegenstand zu wichtig ist, um nur oberflächlich behandelt zu werden. Noch stimmt Anderwerth bei, weil man diesen Gegenstand schon während 14 Tagen berathen hat; und eine neue Berathung dem Vaterland viel Zeit wegnehmen könnte, die für andere Gegenstände von der größten Wichtigkeit wäre. Nellstab folgt Amman. Huber ist gleicher Meinung, weil ein vom Senat verworfener Beschluß kein Beschluß mehr ist. Desloes stimmt auch Amman bei, dessen Antrag angenommen wird. Thorin stimmt wohl dem Grundsatz dieses § bei, wünscht aber eine einfachere und deutlichere Abfassung desselben. Nellstab ist Custors Meinung, weil dieser § sonst leicht in Rücksicht der Staatsgüter ungerechte und für den Staat nachtheilige Folgen haben könnte: zudem glaubt er, soll hier der Armengüter gar nicht gedacht werden, weil er hofft, daß einst alle Armen in Helvetien nach einem gleichen Maßstab behandelt und unterstützt werden sollen: er will also einzige die Gemeindgüter hier anführen. Smür unterstützt Nellstab, und will also die Worte: erkaufst, ererbst und geschenkt, so wie auch die

Armen gütter hier durchstreichen; denn sonst könnte leicht Staatsgut als Gemeindgut mit unterliegen. Graf ist auch überzeugt, daß wir hierüber nicht einzutreten können, bis man wisse, was Staatsgut und was Gemeindgut ist, indem gerade z. B. im Kanton Sennis sehr viel Gut als Gemeindgut angesprochen wird, welches eigentlich Staatsgut seyn sollte: er wünscht daher Vertagung bis über diese Hauptfrage entschieden ist. Schlumpf glaubt, man verstehe diesen § nicht hinlänglich, denn er bestimme gar nicht, daß das oder dieses Gut wirklich Gemeindgut seyn solle, sondern er habe nur Bezug auf die Person der Theilhaber, nicht aber auf die Gemeindgüter selbst: er stimmt also zum §. Erlacher folgt Gmür, und widersezt sich Grafs Vertagung wegen dem zu langen Aufschub, der dadurch bewirkt wurde. Graf zieht seinen Antrag zurück, und vereinigt sich mit Gmür. Desloes stimmt Schlumpf bei, und widersezt sich der Aussprechung der Armen gütter aus diesem §, weil dieses eine große Ungerechtigkeit wäre: er stimmt also ganz zum §. Germann stimmt ebenfalls zum §, weil derselbe ganz der Gerechtigkeit gemäß ist, und wie Schlumpf beweist, noch nicht über die Staatsgüter vorurtheilt. Andrerweth stimmt auch zum §, und bemerkt, daß in vielen Gemeinden, Gemeind- und Armen gütter so innig mit einander vereinigt sind, daß ihre Trennung unmöglich wäre, und dann in Zukunft hierüber andere Verfügungen getroffen werden können: dagegen hofft er, werde auch der 10 § dieses Gutachtens angenommen. Koch bemerkt, daß es hier durchaus nur um Bestimmung von persönlichen Ansprüchen zu thun ist, und um Festsetzung des Begriffs der Personen, die auf die Gemeindgüter Anspruch haben, keineswegs aber um die Ansprache der Gemeinden auf die Gemeindgüter selbst; daher auch fallen alle Einwendungen, welche gegen diesen § gemacht wurden, von selbst weg, indem ja der § 2. hinlänglich beweist, daß hier noch keine Rede von Staatsgut sey; in Rücksicht der Armen gütter ist zu bemerken, daß jedes Volk seine schwache Seite hat, und daß es unabdinglich wird, wann man es an derselben berührt: diese Seite unseres Volks ist die unbedingte Unabhängigkeit desselben an die Gemeind- Armen gütter: würden wir nun das Wort Armen gütter hier durchstreichen, so würde die größte Unruhe dadurch bei unserem Volk entstehen, weil man glauben würde, sogleich dessen beraubt zu werden; zudem sind die meisten Armen gütter durch freiwillige Zusammenschüsse entstanden, welche also durchaus nicht den Theilhabern derselben entzogen werden können, um allgemeine Armen gütter daraus zu machen: aus allen diesen Rücksichten unterstützt er den §. als ganz zweckmäßig. Nellstab glaubt, wenigstens im Kanton Zürich erwarte man allgemein, daß die Armen gütter zusammengeworfen werden, um alle armen Helvetier als gemeinschaftliche Brüder dem Einheits- und Gleichheitssystem zufolge, gleichmäßig zu unter-

stehen, und er begreift nicht, wie man ohne die Grundsätze der Constitution zu verlegen, die einen Armen reichlich unterhalten, die andern aber darben lassen könne.

Pellegrini fodert, daß auch noch das Verjährungsrecht dem Recht des Erbs, des Kaufs oder der Schenkung beigelegt werde. Huber bemerkt, daß Pellegrinis Antrag überflüssig ist, weil es hier nur um persönliche Ansprache an die Gemeindgüter, nicht aber um Bestimmung dessen zu thun ist, was Gemeindgut sey. Schöch stimmt Grafs Antrag bei, weil die Sache noch nicht reif genug ist, er will also nur bestimmen, daß jeder wohnen könne, wo er wolle, und daß kein Helvetier auf dem Bettelkarren in seine Gemeinde zurückgeführt werden müsse, wann er irgendwo verarmt: alles übrige findet er in diesem Gesetz überflüssig. Hiz i erklärt sich für Kochs Meinung, und kann Nellstab durchaus nicht bestimmen. Erlacher ist gleicher Meinung, weil der Reiche nicht mit dem Liederlichen theilen soll. Das Gutachten wird angenommen.

Das Direktorium ertheilt Bericht über die zweckmäßige Erfüllung des Auftrags der Bürg. Graf und Bonderflüe in Rücksicht der neuen Organisirung der ehemaligen piemontesischen Schweizer-Regimenter, und erklärt, daß diese beiden Volksrepräsentanten seinen Erwartungen gänzlich entsprochen haben: zugleich theilt es folgenden Traktat mit, der hierüber geschlossen wurde:

Konvention wegen der schweizerischen Truppen in Piemont.

Die Kommissaire der helvetischen Regierung zur Organisirung der schweizerischen Truppen, in Diensten des ehemaligen Königs von Piemont, sind mit dem General Joubert, Oberanführer der französischen Armee in Italien, wegen folgender Artikel übereingekommen:

1. Als Grundsätze der neuen Organisirung der schweizerischen Regimenter, werden die Artikel des am 4. Decemb. 1798 zu Lüzen, zwischen dem Minister der französischen Republik, Perrache, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik, Bégoz, abgeschlossenen Traktats dienen.

2. Der Obergeneral verspricht, sich bei der piemontesischen Regierung zu verwenden, um die von der vorigen Regierung den schweizerischen Militärpersonen bewilligten Pensionen und Abschiedsgehalte zu sichern und zu erhalten.

3. Desgleichen wird der Obergeneral die französische Regierung einladen, Abschiedsgehalte allen schweizerischen Militärpersonen anzutwiesen, welche in Rücksicht auf ihr hohes Alter und ihre langen Dienste dazu berechtigt seyn werden.

Kunstlich werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der helvetischen Hülfsarmee in Anschung der